jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/4/17 6Ob21/75, 1Ob749/76, 10Ob2392/96d, 7Ob164/13p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.04.1975

Norm

EO §378 B

Rechtssatz

Ist der Anspruch von solcher Art, dass er sich im Exekutionsverfahren nicht durchsetzen lässt, fehlt ihm also die Exequierbarkeit, dann eignet er sich auch nicht dazu, durch eine einstweilige Verfügung gesichert zu werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 21/75
  Entscheidungstext OGH 17.04.1975 6 Ob 21/75
- 1 Ob 749/76
  Entscheidungstext OGH 10.11.1976 1 Ob 749/76
  Auch; Beisatz: Steht zur Anspruchswahrung bereits Exekutionstitel zur Verfügung, scheidet eine einstweilige Verfügung aus. (T1) Veröff: SZ 49/134
- 10 Ob 2392/96d
  Entscheidungstext OGH 22.10.1996 10 Ob 2392/96d
  Vgl auch; Beisatz: Feststellungsbegehren, für die eine Zwangsvollstreckung nicht in Betracht kommt, können durch einstweilige Verfügungen grundsätzlich nicht gesichert werden. (T2)
- 7 Ob 164/13p
  Entscheidungstext OGH 16.10.2013 7 Ob 164/13p
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0005138

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at